

**Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe  
über die Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. S. 65), und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. S. 65), hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe in seiner Sitzung vom 19.02.2013 folgende Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Karlsruhe über die Unterhaltung von Odachlosenunterkünften vom 26. Oktober 1993, zuletzt geändert am 16. Oktober 2007 (Amtsblatt vom 25. Januar 2008), beschlossen:

**Artikel 1**

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte werden Benutzungsgebühren erhoben. Sie betragen 300,00 Euro monatlich für die eingewiesene Person im Einzelzimmer. Bei Unterbringung in einem Mehrbettzimmer beträgt die Gebühr 225,00 Euro monatlich. Bei Ehepaaren oder Eltern mit Kindern, die gemeinsam untergebracht werden, beträgt die Benutzungsgebühr für die zweite und jede weitere Person des Familienverbandes 75,00 Euro monatlich. Nebenkosten für Heizung, Wasser, Gas und Elektrizität werden nicht erhoben. Sofern die Unterbringung weniger als einen Monat dauert, werden die Benutzungsgebühren anteilig erhoben.

**Artikel 2**

Die Satzung tritt am 01.03.2013 in Kraft.